

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4470

der Abgeordneten Dr. Andreas Bernig (Fraktion DIE LINKE) und Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 6/10937

### **Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem "Politisch motivierte Kriminalität - rechts" (PMK-rechts) - Februar 2019**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Die Zahl rechtsextremistisch motivierter Straf- und Gewalttaten in Brandenburg bewegt sich nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und rechter Gewalt wird auch zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern, ist es notwendig, Brennpunkte rechtsextremistischer Gewalt möglichst zeitnah zu erkennen, um informiert und vorbereitet in die Auseinandersetzungen zu gehen.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden im Februar 2019 in dem Bereich "PMK-rechts" (Politisch motivierte Kriminalität - rechts) insgesamt registriert? Bitte auflühren nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Störungen der Totenruhe,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung und
- sonstigen Straftaten?

zu Frage 1: Im Monat Februar 2019 (Stand: 25.03.2019) wurden im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) 124 politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK-rechts registriert. Der KPMD-PMK ist eine Eingangsstatisik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss einer ständigen Aktualisierung aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren. Die nachfolgende Tabelle enthält eine dezidierte Aufstellung gemäß der Anfrage.

Kategorie	Anzahl der Fälle Februar 2019
Gewaltdelikte	5
Terroristische Straftaten	0
Störung der Totenruhe gem. § 168 StGB	0
Bildung einer kriminellen Vereinigung	0
Sonstige Straftaten	119
<b>Gesamt</b>	<b>124</b>

Eingegangen: 18.04.2019 / Ausgegeben: 23.04.2019

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Herkunftsland der/s Opfer/s, Anzahl der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität (fremdenfeindlich, antisemitisch, Gewalt gegen Linke, Gewalt gegen sonstige politische Gegner) sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 2: Im Referenzzeitraum wurden fünf politisch rechtsmotivierte Gewaltstraftaten erfasst. Alle Gewaltstraftaten wurden als extremistisch bewertet. Eine dezidierte Aufstellung zu den weiteren Punkten der Fragestellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich PMK-rechts fallen? Wenn ja, um welche Taten, aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, Herkunftsland der/s Opfer/s soweit möglich, Anzahl der Opfer und der Täter, eventuelle Organisation oder Kameradschaft, die hinter der Tat/den Tätern stehen und um welche Straftat nach dem Strafgesetzbuch handelt es sich?

zu Frage 3: Der Landesregierung wurden im Monat Februar 2019 keine terroristischen Straftaten gemeldet, die in den Phänomenbereich PMK-rechts fallen.

Frage 4: Sind der Landesregierung Störungen der Totenruhe bekannt geworden, die in den Phänomenbereich PMK-rechts fallen? Wenn ja, um welche Taten, aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, Anzahl der Täter, eventuelle Organisation oder Kameradschaft, die hinter der Tat/den Tätern stehen, handelt es sich?

zu Frage 4: Für Februar 2019 wurden der Landesregierung keine Straftaten gemäß § 168 StGB -Störung der Totenruhe- gemeldet, die in den Phänomenbereich PMK-rechts fallen.

Frage 5: Sind der Landesregierung die Bildungen terroristischer und/oder krimineller Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich PMK-rechts fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum des Bekanntwerdens. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzungen bzw. personellen Überschneidungen zu anderen rechten Strukturen, wie rechten Kameradschaften, Parteien o. ä.?

zu Frage 5: Der Landesregierung liegen im Phänomenbereich PMK-rechts keine Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Bildung bzw. Existenz von terroristischen und/oder kriminellen Vereinigungen im Land Brandenburg für den Monat Februar 2019 vor.

Frage 6: Aus welchen Straftaten setzen sich die "sonstigen Straftaten" im Phänomenbereich PMK-rechts zusammen? Wie viele Delikte gab es in den jeweiligen Kategorien im Februar 2019?

zu Frage 6: Die nachfolgende Auflistung enthält eine Aufschlüsselung der in Beantwortung der Frage 1 aufgeführten 119 „sonstigen Straftaten“.

Bezeichnung der Straftat	Verletzte Rechtsnorm	Anzahl der Fälle
Verwenden von Kennzeichen	§ 86a StGB	88

verfassungswidriger Organisationen		
Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	§ 90a StGB	1
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	§ 126 StGB	1
Volksverhetzung	§ 130 StGB	7
Beleidigung	§ 185 StGB	9
Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	§ 188 StGB	1
Bedrohung	§ 241 StGB	1
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	9
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 StGB	1
Versammlungsgesetz		1
<b>Anzahl der sonstigen Delikte im Land BB</b>		<b>119</b>

Frage 7: Wie viele Nachmeldungen rechtsextremistisch motivierter Straftaten gab es bis zum 28. Februar für das Jahr 2019?

zu Frage 7: Der Landesregierung wurden bis zum Zeitpunkt der Erhebung für den Monat Januar 2019 insgesamt zehn Straftaten nachgemeldet.

Frage 8: Wie viele dieser nachgemeldeten Straftaten waren Gewalttaten? Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Delikt, Tatzeit, Tatort, Landkreis, Herkunftsland der/s Opfer/s, Anzahl der Opfer und der Täter, Tat nach dem Strafgesetzbuch angeben. Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität (fremdenfeindlich, antisemitisch, Gewalt gegen Linke, Gewalt gegen sonstige politische Gegner) sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 8: Bei den in der Antwort zu Frage 7 aufgeführten nachgemeldeten Straftaten handelt es sich in einem Fall um eine Gewaltstraftat. Eine dezidierte Aufstellung zu den Punkten der Fragestellung für dieses Delikt, welches als extremistisch bewertet wurde, ist der Anlage 2 zu dieser Anfrage zu entnehmen.

#### Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

**Politisch motivierte Kriminalität -rechts-  
zu Frage 2: Gewaltdelikte -rechts-**

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis/kreisfreie Stadt	Themenfelder	Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen	Anzahl der ermittelten Opfer	Herkunftsland der Opfer
1	02.02.2019	223	Templin	Uckermark	Verherrlichung/Propaganda, gegen links	1	1	Deutschland
2	03.02.2019	223	Brandenburg an der Havel	Brandenburg	fremdenfeindlich	0	1	Syrien
3	09.02.2019	223	Eberswalde	Barnim	gegen links	1	1	Deutschland
4	09.02.2019	223	Bernau	Barnim	fremdenfeindlich, Rassismus	1	1	Russische Föderation (Tschetschenien)
5	13.02.2019	223	Cottbus	Cottbus/Spree-Neiße	fremdenfeindlich	1	1	Syrien

**Politisch motivierte Kriminalität -rechts-  
zu Frage 8: Nachmeldung Gewaltdelikte -rechts-**

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis/kreisfreie Stadt	Themenfelder	Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen	Anzahl der ermittelten Opfer	Herkunftsland der Opfer
1	24.01.2019	223	Prenzlau	Uckermark	Fremdenfeindlich, Rassismus	1	1	Türkei